

Ausfertigung

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt
Az.: 3-1-0256

Erfurt, 26.08.1999

Flurbereinigungsbeschluß

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Berkach

Nach den §§ 1, 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung und nach § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Berkach die **Flurbereinigung Berkach**, Landkreis Schmalkalden-Meiningen angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 644 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Meiningen durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Berkach". Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berkach.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Flurneuenordnungsamt in Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen

Postanschrift: Flurneuenordnungsamt Meiningen, PSF 100 653, 98606 Meiningen

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuenordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuenordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuenordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuenordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuenordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde Berkach und den angrenzenden Gemeinden Behrungen, Wolfmannshausen, Queienfeld, Rentwertshausen, Nordheim und Schwickershausen sowie in der angrenzenden Stadt Mellrichstadt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Mit Schreiben vom 15.04.1999 hat die Gemeinde Berkach beim Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) den Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt. Gemäß § 1 FlurbG kann zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung ländlicher Grundbesitz neu geordnet werden. Im Ergebnis von Voruntersuchungen wurde festgestellt, das die vorhandenen landeskulturellen, liegenschaftsrechtlichen, agrarstrukturellen, landschaftspflegerischen und baurechtlichen Mängel die Anordnung eines Verfahrens nach § 1 FlurbG rechtfertigen.

Der Grundbesitz im Verfahrensgebiet ist hochgradig zersplittert. Der Nachweis der Grundstücke in der Feldlage ist nur bedingt möglich, da ein Großteil der Grenzsteine durch die Großflächenbewirtschaftung entfernt wurde. Für die stark zersplitterten Pachtflächen erfolgte im Rahmen einer vorläufigen freiwilligen Flächennutzungsregelung zwischen den betroffenen Pächtern/Bewirtschaftern und Grundstückseigentümern eine provisorische Arrondierung. Rechtliche, ökologische und landeskulturelle Belange wurden dabei nicht berücksichtigt. Die Bewirtschaftung erfolgt oftmals auf Fremdflächen.

Durch die Großflächenbewirtschaftung bedingt ist die Erschließung der Feldlagen auf ein Minimum reduziert. Das verbliebene Wegenetz ist in einem mäßigen bis schlechten Ausbauzustand und für eine ordnungsgemäße Erschließung der Flurstücke nicht ausreichend. Die Bewirtschaftungsflächen werden teilweise durch über Privateigentum führende Fahrspuren erschlossen.

Die Funktionsfähigkeit des Gewässernetzes ist auf Grund fehlender Seitengräben, nicht mehr funktionsfähiger Durchlässe und einer starken Verlandung der Gewässer nur eingeschränkt gegeben.

Flurgliedernde Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze und Begleitpflanzungen an Wegen und Gewässern sind nur in geringem Maße vorhanden.

Die genannten Mängel in den Liegenschaften, der Agrarstruktur und der allgemeinen Landeskultur lassen sich nur durch eine komplexe Neuordnung des Verfahrensgebietes, einschließlich der Planung und Realisierung eines den örtlichen Verhältnissen angepaßten Wege- und Gewässernetzes mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen beheben.

Die Grundstücke im Ortsbereich sind häufig unzweckmäßig geformt und unvermark. Nutzungsgrenzen und Eigentumsgrenzen stimmen oftmals nicht überein. Es bestehen baurechtliche Mißstände in Form von Überbauten. Deshalb ist die Durchführung einer Ortsregulierung dringend erforderlich.

Mit der Flurbereinigung werden auch Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen dienen vorrangig der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, dem Anlegen von Ortsrandwegen, dem Bau und der Erschließung sowie der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen sowie der Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz.

Die Einbeziehung von Forstflächen erfolgt vorrangig aus vermessungstechnischen Gründen.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 1 FlurbG liegt aus vorgenannten Gründen im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten.

Die gleichzeitige Anordnung des Verfahrens nach § 56 LwAnpG erfolgt auf Grund eines vorliegenden Antrages auf Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 53 LwAnpG. Es dient damit gleichzeitig der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Es dient insbesondere der Bildung einzelbäuerlicher Wirtschaften und der Wiederherstellung der Einheit von selbständigem Eigentum an Gebäuden, Anlagen sowie Anpflanzungen und dem Eigentum an Grund und Boden. Eine vorherige Anordnung des Verfahrens im Zusammenhang mit einem freiwilligen Landtauschverfahren nach § 54 LwAnpG kann unterbleiben, da auf Grund der Komplexität des Verfahrens nicht damit zu rechnen ist, daß ein freiwilliges Landtauschverfahren zustande kommt.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes erfolgte so, daß der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 26.07.1999 eingehend über die Notwendigkeit und Ziele der Flurbereinigung, den Verfahrensablauf sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 1 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,

Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt

Postanschrift: Postfach 10 03, 99021 Erfurt

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Dr. Prell

Ausgefertigt:
Erfurt, den 26.08.1999
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt
Im Auftrag


(Schreiber)
Oberamtsrat



Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß Berkach vom 26.08.1999

Gebietsabgrenzung

Gemarkung Berkach

Alle Flurstücke außer Flurstücke Nr.:

237/36, 237/37, 275/153, 275/154, 308/2, 308/3, 309/3, 309/4, 309/5, 310/3, 311/3, 311/4, 311/8, 330/1, 369/6, 371/7, 372/4, 372/7, 374/4, 374/5, 374/6, 374/7, 374/8, 375, 376/2, 376/3, 376/4, 376/5, 376/6, 377, 378, 379, 380/2, 381, 382/4, 382/5, 383/3, 386/3, 386/6, 387/2, 388/12, 388/13, 388/14, 388/15, 388/16, 388/17, 388/18, 397/2, 398/3, 398/4, 399/3, 399/4, 399/5, 400/2, 400/3, 400/4, 400/5, 401/4, 401/5, 401/6, 402, 403/5, 403/6, 403/7, 403/8, 404/2, 404/3, 404/4, 405, 406/3, 406/4, 406/5, 406/6, 406/7, 406/8, 406/9, 406/10, 406/12, 407/4, 407/9, 408/7, 408/12, 408/15, 408/18, 409/1, 420/3, 420/5, 421, 421/2, 421/3, 423/1, 425/15, 425/22, 425/25, 425/28, 425/31, 426/5, 426/7, 428/3, 428/4, 429/1, 430/3, 445/2, 447/7, 447/8, 447/9, 448/6, 448/8, 448/9, 448/11, 448/12, 448/14, 448/15, 448/17, 449/1, 449/4, 449/5, 449/7, 450/5, 656, 659/2, 659/3, 659/4, 659/5, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 667, 668/2, 668/3, 668/4, 668/5, 669/2, 669/4, 669/5, 670/2, 671/2, 671/3, 672/2, 672/3, 672/4, 672/5, 672/6, 673, 674/3, 674/4, 675, 676/3, 676/5, 676/8, 676/9, 676/10, 676/11, 676/12, 676/13, 676/14, 676/15, 676/16, 676/17, 676/18, 677, 679, 679/4, 679/5, 680, 682, 683, 754/2, 759/1, 759/2, 824/4, 824/5, 825/2, 827/5, 827/9, 827/10, 827/11, 827/12, 827/13, 827/14, 828/3, 828/4, 828/5, 828/6, 829, 830/1, 830/2, 831/1, 831/2, 832/4, 832/5, 832/6, 832/7, 832/8, 833/3, 833/4, 833/5, 834/2, 834/3, 834/4, 835/3, 835/6, 835/8, 835/9, 835/10, 836, 837/22, 837/23, 837/27, 837/28, 838, 839, 840, 841/3, 841/4, 841/5, 842, 842/2, 843/2, 843/3, 843/4, 844/3, 844/4, 844/5, 844/6, 844/7, 844/8, 844/9, 845/2, 845/3, 845/4, 845/5, 845/12, 845/13, 845/14, 846/3, 846/4, 847, 847/3, 848, 848/3, 849/1, 850/1.

Berichtigung gemäß § 132 FlurbG

Die Flurstücksnummern 330/1, 682, 683, 754/2 und 759/2 werden in der vorstehenden Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß Berkach gestrichen und durch die Flurstücksnummern 330/2, 682/1, 683/1, 754/3 und 759/3 ersetzt.

Erfurt, den 02.09.99

gez. Schreiber
OAR



Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Berkach

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3987), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 26.08.1999, Az.: 3-1-0256, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Berkach wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung: Berkach, Flur: - , Flurstücke Nr.:

308/4, 308/5, 308/6, 308/7, 308/8, 308/9, 308/10, 308/12, 308/13, 308/14, 423/2, 423/3, 423/4, 423/5, 429/3, 429/4, 429/5, 429/6, 429/7, 429/8, 429/9, 429/10, 429/11, 429/13, 429/15

Das Verfahrensgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 628 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen
Postanschrift:

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, PF 10 06 53, 98606 Meiningen
anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften gemäß Absatz b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde Berkach und den angrenzenden Gemeinden Behrungen, Wolfmannshausen, Queienfeld, Rentwertshausen, Nordheim und Schwickershausen sowie der angrenzenden Stadt Mellrichstadt während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Das Flurneuordnungsamt Meiningen (seit dem 01.10.2003 Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen) hat am Standort Sauenanlage / Kuhstall Berkach ein Bodenordnungsverfahren zur Zusammenführung von getrenntem Grundstücks- und Gebäude-/Anlageneigentum nach §§ 56, 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), durchgeführt, was einer Einbeziehung der betroffenen Grundstücke in das mit Flurbereinigungsbeschluss vom 26.08.1999 festgestellte Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Berkach entgegenstand.

Entsprechend der im Bodenordnungsverfahren Sauenanlage / Kuhstall Berkach gem. § 61 Abs. 1 LwAnpG zum Bodenordnungsplan, in dem die Ergebnisse des Verfahrens zusammengefasst wurden, erlassenen Ausführungsanordnung vom 11.05.2004 sind die unter Nr. 1. dieses Beschlusses ausgewiesenen Grundstücke zu dem dort festgesetzten Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, dem 17.05.2004, entstanden. Die u. a. neu gebildeten Grundstücke Flurst.-Nr. 429/4 und 429/13 umfassen vollständig das vor dem Eintritt des neuen Rechtszustandes existierende Grundstück Flurst.-Nr. 444/1. Ebenso umfassen u. a. die neu gebildeten Grundstücke Flurst.-Nr. 308/5, 308/6, 308/7 und 308/8 vollständig das vor dem Eintritt des neuen Rechtszustandes existierende Grundstück Flurst.-Nr. 311/10. Diese Grundstücke gehören gemäß Flurbereinigungsbeschluss vom 26.08.1999 zum Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens, so dass die rechtliche Wirkung dieses Änderungsbeschlusses auf die darüber hinaus gehenden Grundstücksteile beschränkt ist.

Bereits bei Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Berkach war beabsichtigt, die unter Nr. 1. aufgeführten Grundstücke, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsgebiet stehen, nach Beendigung des Bodenordnungsverfahrens in dieses einzubeziehen. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 26.07.1999 entsprechend aufgeklärt worden. Ebenso wurden die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen nach Maßgabe der beabsichtigten Verfahrensgebietsabgrenzung, wie sie sich nach Änderung des Verfahrensgebietes durch diesen Beschluss darstellt, gehört bzw. unterrichtet.

Mit der durch diesen Beschluss erfolgten Änderung des Verfahrensgebietes wird sichergestellt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden kann. Insbesondere wird, da die unter Nr. 1. genannten Grundstücke innerhalb der Verfahrensgrenze des Flurbereinigungsgebietes liegen, mit deren Zuziehung eine räumliche Einheit geschaffen, die beispielsweise für die Herstellung eines effizienten Wegenetzes zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Erschließung unerlässlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen
Postanschrift:

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, PF 10 06 53, 98606 Meiningen
einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Rainer Franke
Amtsleiter

